

26.06.2020

Administrative Entlastung für Pflegeinstitutionen

Mit der vom Bundesrat beschlossenen Beendigung der ausserordentlichen Lage per 19.Juni 2020 entfallen prinzipiell auch die administrativen Entlastungen für die Pflegebedarfserfassung und die Erhebung der medizinischen Qualitätsindikatoren. **Das BAG hat jedoch bestätigt, dass Pflegeheime, bei denen neue COVID-19-Erkrankungen auftreten und dadurch in eine ausserordentliche Situation geraten, die administrativen Erleichterungen bei Bedarf wieder anwenden können, solange die höhere Belastung anhält.** Dies gilt auch für Institutionen für Menschen mit Behinderung, die über das KVG abrechnen. **Das bedeutet:**

- **Verzicht auf ordentliche, regelmässige Bedarfsermittlung:** Wo immer möglich, wird das durch die Pflegebedarfsinstrumente angebotene verkürzte Verfahren vollzogen. Die Pflegebedarfsinstrumente stellen die Information gegenüber den Kunden sicher. Q-SYS AG hat dies bereits vollzogen inklusive einer Verkürzung der Beobachtungszeit auf 3 Tage, BESA Care mit der Möglichkeit der Deaktivierung der Assessmentinstrumente und bei Plaisir mit der Einsatzmöglichkeit von PLEX. Für Fragen dazu können sich die Institutionen direkt an ihre Anbieter der Pflegebedarfsinstrumente wenden.
- **Erhebung der med. Qualitätsindikatoren im Rahmen der Bedarfsermittlung:** Die Erhebung der med. Qualitätsindikatoren wird unterbrochen, sofern die betroffenen Alters- und Pflegeheime sowie Institutionen für Menschen mit Behinderung dadurch eine administrative Entlastung erreichen.

Zuständig für die Bearbeitung dieser Fragen ist von Seiten CURAVIVA Schweiz und senesuisse Herr Daniel Domeisen. Allfällige Fragen können direkt an ihn gerichtet werden: 079 221 91 22; d.domeisen@curaviva.ch